
BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 027

Zweckvereinbarung

zwischen

der Stadt Mindelheim,

vertreten durch den Ersten Bürgermeister Dr. Stephan Winter,
Stadtratsbeschluss vom 26.06.2017

und

der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim,

vertreten durch den Ersten Bürgermeister und Gemeinschaftsvorsitzenden Christian Kähler
Gemeinschaftsbeschluss vom 10.07.2017

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die oben genannten Gebietskörperschaften folgende Zweckvereinbarung:

§ 1

Aufgabe

Die Stadt Mindelheim und die Verwaltungsgemeinschaft Türkheim (VGem Türkheim) sind jeweils aufgrund von § 88 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet zuständig. Die Gemeinden führen die Geschwindigkeitsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die polizeiliche Geschwindigkeitsüberwachung geltenden Vorschriften durch.

Die räumliche und zeitliche Abgrenzung der Tätigkeiten zwischen den Gemeinden und der zuständigen Dienststelle der Bayerischen Polizei regelt eine schriftliche Vereinbarung.

§ 2

Personal

Die beteiligten Gemeinden vereinbaren:

- a) Dass Bedienstete der Stadt Mindelheim im Innendienst der Dienststelle zeitanteilig auch zur Erfüllung von Aufgaben der Verkehrsüberwachung in gleicher Dienststelle für die VGem Türkheim tätig werden.
- b) Dass für die Durchführung der Aufgaben (Außendienst, Hilfstätigkeiten im Innendienst, die Bearbeitung und Überwachung der Ermittlungsverfahren sowie aller anderer rechtlicher Entscheidungen nach innen und nach außen) benötigte Personal wird von der Stadt Mindelheim gestellt. Personalentscheidungen werden durch die Stadt Mindelheim getroffen.

§ 3 Übertragung von Befugnissen

Die VGem Türkheim überträgt sämtliche Aufgaben bei der Überwachung des Fließenden Verkehrs einschl. aller hoheitlichen Entscheidungen im Ordnungswidrigkeitenverfahren dem Innendienstpersonal der Dienststelle bei der Stadt Mindelheim. Die VGem Türkheim unterstützt das Innendienstpersonal der Dienststelle bei notwendigen Recherchen zur Bearbeitung anstehender Verfahren.

§ 4 Kostenverteilung

1. Die VGem Türkheim erstattet der Stadt Mindelheim die anfallenden Personal- und Sachkosten wie folgt:

A. Verkehrsüberwachung fließender Verkehr

- a) Außendienst = *tatsächliche Kosten
- b) Gemeinkostenpauschale je Fall **2,30 €**
- c) Bearbeitungskostenpauschale je Fall **2,30 €**

(* Für die Überwachung wird Fremdpersonal eingesetzt. Es werden die lt. Vertrag mit dieser Firma tatsächlich vereinbarten Std.-Sätze, einschl. MwSt. verrechnet.

B. Ordnungswidrigkeitsverfahren

- a) Die Bearbeitungsgebühren und Auslagen (PZU etc.) für Ordnungswidrigkeitsverfahren aus dem Bereich der VGem Türkheim verbleiben bei der Stadt Mindelheim. Die Geldbuße erhält die VGem Türkheim.
- b) Für Ordnungswidrigkeitsverfahren aus dem Bereich der VGem Türkheim, die eingestellt werden oder die zu Gericht gehen und die anfallenden Beträge (Gebühren, Gerichtskosten etc.) der Gerichtskasse zugesprochen werden, erstattet die VGem Türkheim der Stadt Mindelheim eine Ausfallgebühr in Höhe der anfallenden Verwaltungskosten **von derzeit 25,00 €**.

2. Kosten die der Stadt Mindelheim im Zusammenhang mit der Verkehrsüberwachung im Bereich der VGem Türkheim entstehen und von dieser Zweckvereinbarung nicht erfasst werden, (z.B. Porto, Leasing- oder Mietverträge für Erfassungsgeräte und Zubehör oder anderes) sind nach vorheriger Rücksprache von der VGem Türkheim gesondert zu erstatten.

3. Die Stadt Mindelheim erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Jahresabrechnung, aus der sich die Einnahmen aus Verwarnungsgeldern, die Anzahl der erfolgreichen und erfolglosen Ordnungswidrigkeitsverfahren und der Aufwand für Außendienststunden für den Bereich der VGem Türkheim ergeben. Ersatzweise werden Monatsabrechnungen erstellt.

4. Die Stadt Mindelheim informiert die VGem Türkheim unverzüglich, sowohl über jede Änderung der Kosten, als auch über Änderungen des eingesetzten Personals bzw. der Dienstleistungsfirma.

§ 5 Verwaltung von Buß- und Verwarngeldern

1. Die bei der Verkehrsüberwachung anfallenden Verwarnungsgelder und Bußgelder, stehen jeweils der Kommune zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde.

2. Die VGem Türkheim unterhält ein online-banking fähiges Girokonto für die in ihrem Zuständigkeitsbereich anfallenden Verwarn-/Bußgelder im fließenden Verkehr. Für dieses Konto erhält die Stadt Mindelheim die Berechtigung zum Lesezugriff. Alle anfallenden Verwarn- und Bußgelder werden auf dieses Konto eingezahlt. Über- und Unterzahlungen werden durch die VGem Türkheim in Zusammenarbeit mit der Dienststelle der Stadt Mindelheim berichtet.

§ 6

In Kraft treten

1. Diese Zweckvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und gilt zunächst bis 31.12.2018.
2. Diese Zweckvereinbarung verlängert sich jeweils automatisch um ein Jahr wenn sie nicht drei Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit gekündigt wird.
3. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 7

Ausfertigung der Zweckvereinbarung

Die beteiligten Kommunen erhalten jeweils eine Ausfertigung der vom zuständigen Landratsamt Unterallgäu (Art. 52 Abs. 1 Satz 2 KommZG) genehmigten Zweckvereinbarung.

§ 8

Auseinandersetzung

Wird die Zweckvereinbarung gekündigt oder aufgehoben, findet eine Auseinandersetzung statt. Die nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibenden Kosten sind der Stadt Mindelheim von der VGem Türkheim gem. § 4 Abs. 3 zu erstatten.

§ 9

Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Vereinbarung Beteiligten sollen die jeweiligen Aufsichtsbehörden angerufen werden.

Mindelheim, den 10. Juli 2017
STADT MINDELHEIM

Türkheim, den 24. Juli 2017
VGEM TÜRKHEIM

Dr. Stephan Winter
Erster Bürgermeister

Christian Kähler
Erster Bürgermeister und Gemeinschaftsvorsitzender

Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Die Sparurkunde zu

Konto 13 003 827

wird hiermit gemäß Artikel 39 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos erklärt, da innerhalb der dreimonatigen Aufgebotsfrist keine Rechte Dritter geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 24. August 2017

SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Hans-Joachim Weirather
Landrat